

# **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen  
Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen
- § 4 Werbung, Plakatieren
- § 5 Spielplätze/Sportplätze
- § 6 Hausnummern
- § 7 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen
- § 8 Abladen und Lagern von Baustoffen
- § 9 Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen
- § 10 Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke
- § 11 Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen
- § 12 Lärmbelästigung
- § 13 Belästigung durch Staub und Gerüche
- § 14 Tierhaltung/Hundehaltung
- § 15 Offene Feuer im Freien
- § 16 Eisflächen
- § 17 Ausnahmen
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Geltungsdauer

## **Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf**

Aufgrund der §§ 1, 55 der Niedersächsisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds.GVBl.2/2005 S.9) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 13.02.2012 folgende Verordnung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Außerdem sind die spezialgesetzlichen Regelungen zu beachten.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren in § 2 (2) Nr. 1-3 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Verbesserung der kommunalen Handlungsfähigkeit vom 28.05.1996 (Nds. GVBl. S 242) genannten Bestandteilen sowie Fußgängerbereiche und Anlagen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Grillplätze, Sportplätze, Badeanlagen, Garten und sonstige Anpflanzungen, Gewässer einschließlich der Uferanlagen, Böschungen und Grünstreifen.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Verordnung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 3 Schutz öffentlicher Straßen und Anlagen Unbefugtes Hantieren an öffentlichen Einrichtungen**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlichen Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert werden.

(3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es insbesondere verboten,

- a) zu betteln;
- b) öffentlich die Notdurft zu verrichten;
- c) Trinkgelage abzuhalten, zu Lagern oder zu Übernachten. Dieses Verbot gilt auch für Wartehallen der öffentlichen Verkehrseinrichtungen;
- d) sich in Teichen, Brunnen oder ähnlichen Einrichtungen zu waschen, zu baden oder Wäsche zu waschen;
- e) unbefugt Schachtdeckel und Abdeckungen von Versorgungseinrichtungen für Elektrizität, Wasser und Abwasser zu öffnen oder zu entfernen;
- f) unbefugt Straßenschilder, Hausnummern und sonstige, öffentlichen Zwecken dienende Zeichen zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- g) unbefugt Hinweisschilder für Feuermelde- und Löschanlagen zu beseitigen, zu ändern oder sonst in ihrer Sichtbarkeit zu beeinträchtigen;
- h) Bauwerke, Einfriedungen, Tore, Bänke, Bäume oder dergleichen zu beschreiben, bekleben, bemalen oder auf sonstige Art und Weise zu verunreinigen;
- i) unbefugt Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen;
- j) unbefugt Straßenlaternen, Lichtmasten Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern;
- k) außerhalb dafür eingerichteter Plätze zu grillen;
- l) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Fahrzeugen zu fahren, Kraftfahrzeuge zu parken oder abzustellen.

#### **§ 4 Werbung, Plakatieren**

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen, insbesondere an Bäumen, und Verkehrszeichen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für auf Plakatträgern angebrachter Werbung, die ohne Beschädigung und Beeinträchtigung der Einrichtung oder Anlagen wieder annehmbar ist, von der Gemeinde genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtrechtliche genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

## **§ 5**

### **Spielplätze/Sportplätze**

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis zu 14 Jahren vorgesehen. Ihre Einrichtungen dürfen nur von Kindern benutzt werden.
- (2) Außer als Aufsichtspersonal dürfen sich Jugendliche und Erwachsene auf Kinderspielplätzen nur dann aufhalten, wenn sie den Spielbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (3) Zum Schutz der Kinder ist auf Kinderspielplätzen verboten:
  - a) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahrräder für Kinder,
  - b) das Mitnehmen von Hunden,
  - c) Tiere frei laufen zu lassen,
  - d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen,
  - e) gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
  - f) Glas jeglicher Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder einzugraben.
- (4) Zum Schutz der Benutzer von Sportplätzen gilt Abs. 3 Buchst. a-f für Sportplätze sinngemäß.

## **§ 6**

### **Hausnummern**

- (1) Das Hausnummernschild mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer ist an der Straßenfront des Gebäudes oder an der Einfriedung gut sichtbar neben der Eingangstür anzubringen.
- (2) Das Hausnummernschild muss eine Beschriftung von mindestens 10 cm Höhe aufweisen. Es ist stets in einem gut sichtbaren und lesbaren Zustand zu halten.
- (3) Eine Neuzuteilung von Hausnummern ist von der Gemeinde durchzuführen, wenn bauliche oder andere wichtige Gründe dies erforderlich machen. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Bei der Umnummerierung darf die alte Hausnummer für die Dauer eines Jahres nicht entfernt werden; sie ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die Zahl lesbar bleibt.

## **§ 7**

### **Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen**

- (1) Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßenschilder, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingeengt noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder – gefährdungen entstehen.
- (2) Grundstückseinfriedungen müssen so angeordnet, beschaffen und für ihre Benutzung geeignet sein, dass die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird. Insbesondere Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände dürfen an öffentlichen Straßen und Anlagen grenzend nur so angebracht werden, dass Personen oder Tiere nicht verletzt und Sachen nicht beschädigt werden können. Dies gilt nicht für Grundstücke an landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen und für Viehkoppeln.
- (3) Gefährdungen durch Blätter, Eiszapfen, Schnee o.ä. auf Straßen, Plätzen und Gehwegen sind durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

## **§ 8**

### **Abladen und Lagern von Baustoffen**

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gossen und Schachtwasserabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden. Unberührt bleiben die Bestimmungen der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und auf diesem Gesetz beruhenden weiteren Vorschriften.

## **§ 9**

### **Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen**

- (1) Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden. Wird die Abfuhr nicht an dem vorgesehenen Abfuhrtag durchgeführt, sind Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe am Abend des selben Tages von der Bereitstellungsfläche zu entfernen und an dem Abfuhrtag erneut bereitzustellen.

- (2) Zurückgewiesener Müll oder Wertstoffe sind am selben Tag zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

## **§ 10**

### **Benutzung von privaten Grundstücken für öffentliche Zwecke**

Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass ihr Grundstück zur Anbringung, Ausbesserung, Erneuerung oder sonstigen Wartung von Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke betreten oder sonstwie benutzt wird, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für entsprechende Arbeiten an Straßenbezeichnungen, Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Notrufanlagen der Polizei, Verkehrsspiegeln und nur insoweit, als diese Tätigkeiten nicht von öffentlichen Straßen aus durchgeführt werden können.

## **§ 11**

### **Reinigen und Reparieren von Fahrzeugen**

- (1) Fahrzeuge dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen nicht gereinigt, repariert oder gewartet werden. Dies gilt nicht, soweit Scheiben, Beleuchtungseinrichtungen und Kennzeichen gereinigt oder Reparaturen durch plötzliche Betriebsschäden notwendig sind. Bei Reinigungsarbeiten darf lediglich nur Wasser, nicht jedoch dürfen Reinigungs- und Lösungsmittel verwendet werden.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen, bei dem Waschwasser mit Reinigungsmitteln, Öl oder Benzin vermischt wird, ist auf Grundstücken nur dann gestattet, wenn ein Ölabscheider zugeführt oder aufgefangen und fachgerecht entsorgt wird. Es darf nicht im Erdreich versickern.

## **§ 12**

### **Lärmbelästigung**

- (1) Jeder unnötige und vermeidbare Lärm, insbesondere während der Nachtzeit von 22.00 bis 07.00 Uhr, ist untersagt. Musikinstrumente und akustische Geräte (Rundfunk-, Fernseh- und Tonträgergeräte) dürfen insbesondere in der Zeit von 13.00 bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe) und 22.00 bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) nur in solcher Lautstärke gespielt oder betrieben werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.
- (2) Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr und in der Mittagsruhe von 13.00 bis 14.00 Uhr dürfen geräuschvolle Arbeiten, die Nachbarn erheblich belästigen, nicht vorgenommen werden.

- (3) Die Benutzung von Gartenmaschinen (z.B. Rasenmäher) und motorbetriebenen Sägen ist nur werktags von 07.00 bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr gestattet. Gesetzliche Spezialregelungen bleiben unberührt.
- (4) Die Beschränkungen der Absätze 1-3 gelten nicht für notwendige Arbeiten landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe, für Arbeiten zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, für die Pflege öffentlicher Anlagen und für Übungen der Feuerwehr.
- (5) Altglassammelcontainer dürfen nur werktags in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr befüllt werden.

### **§ 13 Belästigung durch Staub und Gerüche**

- (1) Bodenaushub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere Staub verursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen unvermeidbar ist. Die Straßen sowie die Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht verunreinigt werden.
- (2) Der Transport von Mist, Silage, Jauche, und Gülle im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes ist in der Zeit von Sonnabend 15.00 Uhr bis Montag 06.00 Uhr unzulässig. Frisch mit Jauche oder Gülle gedüngte Felder sind bis Sonnabend 17.00 Uhr einzuarbeiten.

### **§ 14 Tierhaltung/Hundehaltung**

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragte Personen müssen für den Umgang mit Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier
  - a) Personen oder Tiere gefährdend anspringt, anfällt;
  - b) ohne Aufsicht frei umherläuft (streunt).
- (3) Tierhalter und die mit der Führung beauftragten oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigung durch Kot sind

sie zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (4) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sportanlagen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 17 unberührt.
- (7) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 Metern an öffentlichen Straßen nicht gehalten werden.

## **§ 15 Offene Feuer im Freien**

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (2) Brauchtumsfeuer (z.B. Kartoffelbraten) müssen mindestens zwei Tage vorher angemeldet werden.
- (3) Auf Antrag kann die Samtgemeinde unter bestimmten Auflagen eine entgeltliche Erlaubnis gemäß § 4 BrennVO erteilen.

## **§ 16 Eisflächen**

Das Betreten von Eisflächen öffentlicher Gewässer ist verboten.

## **§ 17 Ausnahmen**

- (1) Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen kann die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf im Einzelfall zulassen.



- (2) Die Ausnahmegenehmigung ist zu befristen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen und bedarf der Schriftform. Sie ersetzt nicht etwaige nach anderen erforderlichen Erlaubnisse, Zustimmungen, Genehmigungen usw. von hierzu Berechtigten.

## § 18

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den §§ 2-14 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

## § 19

### Inkrafttreten, Geltungsdauer

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden in Kraft.

Gleichzeitig treten die Gefahrenabwehrverordnung für die Samtgemeinde Eschershausen vom 13.07.1999 sowie die Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 23.03.1999 sowie die 1. Änderungsverordnung hierzu vom 19.12.2002 außer Kraft, ebenso die Verordnung über die Nummerierung von Grundstücken in der Samtgemeinde Stadtoldendorf vom 29.11.1977.

Stadtoldendorf, den 13.02.2012  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

  
(Anders)

Samtgemeindebürgermeister

